

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Lisa-Marie zum Mallen

Telefon: 04252 391-0

Datum: 13.12.2023



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0164/23

Beratungsfolge:

Sozialausschuss	15.01.2024	öffentlich
Samtgemeindeausschuss	08.02.2024	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	22.02.2024	öffentlich

Betreff:

Neufassung des Gebührentarifs zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt den überarbeiteten Gebührentarif zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für Obdachlosenunterkünfte 2024 in der anliegenden Fassung.

Sachverhalt/Begründung:

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat Ende 2012 vorausschauend eine Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte beschlossen. Diese Satzung umfasst dabei auch die von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unterzubringenden Flüchtlinge nach dem Aufnahmegesetz (Vorlage SG-0053/12). Die letzte Fortschreibung erfolgte 2020 (Vorlage SG-0232/20).

Der Wechsel von pauschalisierten Tagessätzen pro Person hin zu einer Gebührenbemessung auf der Grundlage einer durchgängigen Kostenkalkulation schaffte die Voraussetzung für einen angemessenen Kostendeckungsgrad seit dem Jahr 2013.

Vor der Neufassung der Satzung wurde keine annähernde Kostendeckung erzielt.

Die Entwicklung der Aufnahmequote seit 2014 war dann so erheblich, dass gerade die satzungsgemäße Abrechnung der Kosten mit den Kostenträgern dazu geführt hat, dass ein Kostendeckungsgrad von annähernd 100 % erreicht wurde.

Die letzte Fortschreibung und Nachkalkulation im Jahre 2020 für den Zeitraum ab 2017 ergab dann einen Kostendeckungsgrad von rund 95 %.

Die aktuelle Nachkalkulation des Zeitraums ab 2020 ergibt ebenfalls eine insgesamt nicht vollständige Kostendeckung. Die nicht gedeckten Kosten betragen durchschnittlich rund 30.000,00 € pro Jahr. Der Kostendeckungsgrad beträgt knapp über 95 %.

Der Wohnungsbestand wurde und wird zukünftig weiterhin dem notwendigen Bedarf zeitnah angepasst. Grundlage der Gebührenkalkulation ist, dass für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge und obdachloser Personen 66 Wohnungen zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich der zukünftigen Kalkulation besteht ein gewisses Risiko durch möglichen Leerstand oder nicht kapazitätsgerechte Auslastung von Wohnungen. Dies kann u. U. zu Mindereinnahmen und damit zu Defiziten in dem Bereich führen.

Wegen regelmäßig neuer Zuweisungsquoten mietet die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen neue Wohnungen an. Aufgrund von Aussagen der Landesaufnahmebehörde, dass vorrangig allein reisende Personen betroffen sind, wird der Fokus auch auf kleinere Wohnungen gelegt. Grundsätzlich sind die m²-Preise wie auch der Aufwand insgesamt für kleinere Wohnungen höher als für größere Wohnungen.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung ist aus Sicht der Verwaltung weiterhin aktuell und bedarf keiner Anpassung. Die Benutzungssatzung regelt die Begründung und Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Die Gebührenregelung bildet das Kernstück der Satzungsregelung und beinhaltet die allgemeinen Bestimmungen zur Gebührenpflicht, Gebührenbemessung und Gebührenfälligkeit.

Die Gebührenbemessung erfolgt nach dem Prinzip „Verursacher ist Kostenträger“ und stellt die tatsächlich angefallenen Kosten dem Benutzer als Gebühr in Rechnung. Mit diesem Grundsatz wird dem Ziel der Kostendeckung bestmöglich Rechnung getragen. Hierzu wurden in der Kalkulation sämtliche umlagefähigen Kosten ermittelt. Diese bestehen aus den Mietaufwendungen, den Nebenkosten sowie den mit der Wohnungsverwaltung verbundenen Personalkosten und den kalkulatorischen Kosten. Nicht einbezogen werden die jeweiligen Personalverwaltungskosten, die dem öffentlichen Bereich zuzuordnen sind.

Die Kosten für die Miete ergeben sich aus den einschlägigen Mietverträgen, die binnen der vergangenen Jahre Mieterhöhungen unterlegen haben. Für die Wohnungen im Eigentum der Samtgemeinde ist eine Kaltmiete nach ortsüblicher Höhe festgesetzt worden. Die Nebenkosten werden aufgrund der tatsächlich im letzten Jahr angefallenen Beträge errechnet, um diese möglichst genau und aktuell, durchschnittlich auf einen Monat heruntergebrochen, darzustellen und Abschlagsausgleiche mit einzubeziehen. Sie werden verbrauchsabhängig berechnet. Die Personalkosten umfassen die anteiligen Kosten der für die Bewirtschaftung der Einrichtung eingesetzten Sachbearbeiter, des fahrenden Hausmeisters sowie die anteiligen Kosten der Fachbereichsleitung und der anfallenden Büro- und Geschäftsaufwendungen. Die Überarbeitung der Kalkulation wird in der Sitzung vorgestellt.

Zusammenfassend ergeben sich für die Unterkünfte ab 1. April 2024 je nach dem Aufwand für die jeweilige Einrichtung/Wohnung Kosten, die pro m² insgesamt zwischen 8,65 € / m² und 23,94 € / m² liegen. Gründe für die Erhöhung sind u. a. Mieterhöhungen, die Inflation sowie steigende Energiekosten.

Im alten Kostentarif bewegten sich diese Kosten zwischen 7,82 € / m² und 17,26 € / m².

Die Gebühren werden dann auf Tagessätze je Person umgerechnet. Dabei wird weiterhin ein Höchstbetrag von 10 € / Person zzgl. Nebenkosten festgeschrieben. Durch die Begrenzung nicht gedeckte Kosten sind als öffentlicher Sozialanteil kommunal zu tragen.

Lisa-Marie zum Mallen

Bernd Bormann

Anlage

- Gebührentarif zur Benutzungs- und Gebührensatzung Obdachlosenunterbringung 2024
- Übersicht: Verzeichnis der Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen